

Geschäftsverzeichnisnr. 3033
Urteil Nr. 131/2005 vom 19. Juli 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 57 § 2 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, erhoben von der VoG « Défense des Enfants – International - Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG « Défense des Enfants – International – Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Marché au Poulets 30, und B. Sall und A. Bah, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de Liverpool 48, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003) abgeänderten Fassung.

Der Ministerrat und die VoG « Overlegcentrum voor Integratie van Vluchtelingen (OCIV) », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, rue Gaucheret 164, haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005

- erschienen

. RA J. Fierens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und die VoG « Overlegcentrum voor Integratie van Vluchtelingen (OCIV) »,

. RÄin V. Rigodanzo *loco* RA D. Gérard und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.1. Der Hof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift bestimmen.

Da die Klagegründe gegen Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch Artikel 483 des angefochtenen Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 abgeänderten Fassung gerichtet sind, begrenzt der Hof seine Prüfung auf diesen Teil der obengenannten Bestimmung.

Zur Hauptsache

B.2.1. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß von Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 gegen die Artikel 22 und 23 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 191, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 17 und 23 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 10 Absätze 1 und 3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit den Artikeln 3 und 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wobei diese Vertragsbestimmungen im vorliegenden Fall in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung betrachtet werden.

In einem ersten Teil des Klagegrunds wird bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung zu unvernünftigen Einmischungen ins Privat- und Familienleben der Betroffenen führe, indem sie eine Sozialhilfe vorsehe, die auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt sei und ausschließlich diesem vorbehalten sei, während das Privat- und Familienleben es erfordere, dass die Hilfe entsprechend sämtlichen Familienmitgliedern bestimmt werde.

B.2.2. Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 besagt:

« Artikel 57 § 2 Absatz 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ In Abweichung von den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf:

1. die Gewährung einer dringenden medizinischen Hilfe für Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten;

2. die Feststellung der Bedürftigkeit infolge des Umstandes, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber einem Ausländer unter achtzehn Jahren, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält, nicht nachkommen oder nicht imstande sind, ihr nachzukommen.

In den in Nr. 2 vorgesehenen Fällen ist die Sozialhilfe auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt und wird sie ausschließlich in einem föderalen Aufnahmезentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt. ’ ».

B.2.3. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. [...] ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Die Artikel 17 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmen:

« Artikel 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

« Artikel 23

(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen ».

Artikel 2 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen ».

Artikel 10 Absätze 1 und 3 desselben Paktes bestimmt:

« Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die

Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;

[...]

3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist ».

Schließlich bestimmen die Artikel 3 und 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes:

« Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

« Artikel 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

B.3.1. In seiner Formulierung wird im ersten Teil des ersten Klagegrunds der Hof gebeten, zur Nichtgewährung einer Sozialhilfe für die Familienmitglieder des betreffenden Minderjährigen Stellung zu nehmen.

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die Annahme der angefochtenen Maßnahme die Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Hofes Nr. 106/2003 vom 22. Juli 2003 ziehen wollte, indem er den illegalen Minderjährigen, deren Eltern nicht imstande sind, den Unterhalt zu gewährleisten, eine Sozialhilfe gewährte und es gleichzeitig vermied, dass die somit gewährte Hilfe vom ursprünglichen Zweck fehlgeleitet würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001 und DOC 51-0474/001, SS. 223-224, und DOC 51-0473/029).

Aus den im Urteil Nr. 106/2003 dargelegten Gründen haben die Eltern grundsätzlich für sich selbst keinen Anspruch auf andere Sozialhilfe als dringende medizinische Hilfe. Eine solche Hilfe würde dem Ziel des Gesetzgebers zuwiderlaufen, nämlich, wie insbesondere im Urteil Nr. 51/94 dargelegt und bereits anlässlich der parlamentarischen Erörterungen vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung in Erinnerung gerufen wurde, sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltende Ausländer zu veranlassen, der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets Folge zu leisten.

B.4. Der Hof muss allerdings noch prüfen, ob das angefochtene Gesetz durch die darin vorgesehenen Maßnahmen ein Familienleben unmöglich macht. Eine solche Beschwerde, die sich an die gleiche Kritik der klagenden Parteien im zweiten, dritten und vierten Teil ihres ersten Klagegrunds anlehnt, muss zusammen mit diesen anderen Teilen geprüft werden.

Die klagenden Parteien führen an, die angefochtene Bestimmung würde, indem sie das Kind zwingt, sich in einem föderalen Aufnahmezentrum aufzuhalten, ohne dass irgendeine Maßnahme ergriffen werde, um seine Eltern dort aufzunehmen, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen und die positiven Verpflichtungen des Staates in schwerwiegender Weise missachten durch die Einführung von Maßnahmen, die keineswegs die Familien schützen würden, sondern im Gegenteil zur Folge hätten, sie zu zerbrechen.

B.5.1. Die durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte sind nicht absolut. Obwohl Artikel 22 der Verfassung jedem ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben anerkennt, wird

in dieser Bestimmung unverzüglich hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Die obengenannten Bestimmungen erfordern es, dass jeder Eingriff der Behörden in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgeschrieben wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung steht.

B.5.2. Obwohl Artikel 8 Absatz 2 der obenerwähnten europäischen Konvention durch Verwendung des Begriffs « gesetzlich » nicht verlangt, dass der darin vorgesehene Eingriff durch ein « Gesetz » im formellen Sinn vorgesehen sein muss, wird mit demselben Wort « Gesetz » in Artikel 22 der Verfassung eine Gesetzesbestimmung bezeichnet. Dieses verfassungsrechtliche Erfordernis wird dem belgischen Gesetzgeber aufgrund von Artikel 53 der europäischen Konvention auferlegt, wonach keine Bestimmung der Konvention als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten ausgelegt werden darf, die insbesondere im innerstaatlichen Recht festgelegt sind.

B.5.3. Die angefochtene Bestimmung erlaubt die Gewährung einer materiellen Hilfe für Minderjährige in einem föderalen Aufnahmezentrum, « gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz ist zu lesen, dass die Ministerin der Sozialen Eingliederung sich « gegen die Aufnahme eines den Eltern garantierten Rechtes ins Programmgesetz ausgesprochen hat. In diesem Fall lässt das Kind das Recht auf Sozialhilfe entstehen. Sie erklärt jedoch, dass der königliche Erlass in der Definition der Modalitäten für die zu gewährende Hilfe dafür sorgen wird, dass die Trennung nur in wirklich außergewöhnlichen Fällen erfolgt. Sie äußert sich nämlich überzeugt, dass die Entfaltung der Kinder in den meisten Fällen davon abhängt, dass die Eltern bei ihnen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/029, S. 28).

B.5.4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht davon aus, dass das Zusammensein für einen Elternteil und sein Kind ein wesentliches Element des Familienlebens darstellt, wobei der Unterhalt des Kindes durch die öffentliche Hand die natürlichen

Familienbeziehungen nicht aufhebt (in diesem Sinne unter anderem die Urteile W., B. und R. gegen Vereinigtes Königreich vom 8. Juli 1987, § 59; Gnahoré gegen Frankreich vom 19. September 2000, § 50).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ebenfalls der Auffassung, dass Artikel 8 der Konvention zwar im Wesentlichen darauf ausgerichtet ist, den Einzelnen vor willkürlichen Einmischungen der öffentlichen Hand zu schützen, « dem Staat jedoch ebenfalls positive Pflichten auferlegt, die mit einer effektiven ‘ Achtung ’ des Familienlebens zusammenhängen. So muss der Staat in den Fällen, wo das Bestehen einer Familienbeziehung erwiesen ist, grundsätzlich so handeln, dass diese Beziehung sich entwickeln kann, und geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die betroffenen Elternteile und Kinder zusammenkommen können » (Urteile Eriksson gegen Schweden vom 22. Juni 1989, § 71, Margarita und Roger Andersson gegen Schweden vom 25. Februar 1992, § 91, Olsson gegen Schweden vom 24. März 1988, § 90, Keegan gegen Irland vom 26. Mai 1994, § 44, und Hokkanen gegen Finnland vom 23. September 1994, § 54).

B.5.5. Indem die angefochtene Bestimmung vorsieht, dass die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gewährt wird, stellt sie eine Einmischung in das Privat- und Familienleben des Betroffenen dar. Eine solche Einmischung muss den Erfordernissen der Gesetzmäßigkeit und Vorhersehbarkeit, die durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Konvention festgelegt sind, entsprechen, einem rechtmäßigen Ziel dienen und in einem angemessenen Verhältnis zu dieser Zielsetzung stehen.

Der Wortlaut des Gesetzes schließt es zwar nicht ausdrücklich aus, dass die Eltern ihr Kind in einem Aufnahmezentrum begleiten, damit es die zu seiner Entfaltung unerlässliche Hilfe erhalten kann, doch es wird nicht präzisiert, in welchen Fällen die Anwesenheit der Eltern zugelassen ist oder nicht.

Der Hof weist im Übrigen auf die Erklärungen der Ministerin der Sozialen Eingliederung hin:

« In diesem Fall lässt das Kind das Recht auf Sozialhilfe entstehen. Sie erklärt jedoch, dass der königliche Erlass in der Definition der Modalitäten für die zu gewährende Hilfe dafür sorgen

wird, dass die Trennung nur in wirklich außergewöhnlichen Fällen erfolgt. Sie äußert sich nämlich überzeugt, dass die Entfaltung der Kinder in den meisten Fällen davon abhängt, dass die Eltern bei ihnen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/029, S. 28).

Aus dem Rundschreiben des Ministers der Sozialen Eingliederung vom 16. August 2004 an die Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren geht ebenfalls hervor, dass die Anwesenheit der Eltern bei ihrem Kind als ein unerlässliches Element seiner Entfaltung angesehen wurde.

B.6. Die angefochtene Bestimmung steht im Widerspruch zu Artikel 22 der Verfassung und zu den Bestimmungen der Konvention, die eine analoge Tragweite haben, insofern sie vorsieht, dass die zur Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gewährt wird, ohne dass die Bestimmung selbst es gewährleistet, dass die Eltern dort ebenfalls aufgenommen werden können, um nicht getrennt zu werden.

B.7.1. In einem fünften Teil des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung, indem sie die Hilfe für die sich in einer illegalen Lage befindenden Kinder auf materielle Sozialhilfe beschränke, das Recht auf die menschliche Würde des Betroffenen verletze.

B.7.2. Die Ministerin hat während der parlamentarischen Erörterungen vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung erklärt, die Hilfe für Minderjährige diene dazu, die zu ihrer Entwicklung erforderliche Hilfe zu gewährleisten, gemäß dem Urteil Nr. 106/2003 des Hofes. Das ÖSHZ müsse daher jede Situation prüfen und von Fall zu Fall den Bedarf des Kindes ermitteln. Die Ministerin hat hinzugefügt:

« Der Entwurf der Bestimmung soll keine konkreten Lösungen anführen, sondern ein Abgleiten vermeiden; das Urteil des Schiedshofes könnte nämlich so ausgelegt werden, dass es die Verpflichtung enthält, sämtlichen betroffenen Minderjährigen eine finanzielle Hilfe zu gewähren, was unhaltbar wäre. Im königlichen Erlass werden die möglichen Formen der Sozialhilfe festgelegt (Schulpakete, Nahrungsmittelpakete, Wohnung, usw.) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/029, S. 27).

In seinem Urteil Nr. 106/2003 hat der Hof erkannt, dass die in den Artikeln 2, 3, 24 Absatz 1, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes aufgeführten Zielsetzungen in Einklang gebracht werden müssen mit der Zielsetzung, die darin besteht, illegal im Staatsgebiet sich aufhaltende Erwachsene nicht zu ermutigen, daselbst zu bleiben (B.7.6).

Er hat somit geurteilt:

« Sozialhilfe muß unter folgender dreifacher Voraussetzung gewährt werden können: Die Behörden müssen festgestellt haben, daß die Eltern ihrer Unterhaltspflicht entweder nicht nachkommen wollen oder können, es muß feststehen, daß sich der Antrag auf unentbehrliche Ausgaben für die Entwicklung des Kindes, zu dessen Gunsten diese Hilfe beantragt wird, bezieht, und das Zentrum muß sich vergewissern, daß die Hilfe ausschließlich zur Deckung dieser Ausgaben dienen wird.

Es ist somit Aufgabe des Zentrums - vorbehaltlich eines Auftretens des Gesetzgebers, der eine andere angemessene Regelung annehmen würde -, eine solche Hilfe zu gewähren, allerdings unter der Voraussetzung, daß diese die Grenzen der spezifischen Bedürfnisse des Kindes nicht überschreitet, daß sie in Form einer Naturalienhilfe erteilt wird oder in Form einer Übernahme von Ausgaben, die Drittpersonen mit einer solchen Hilfe geleistet haben, damit jeder mögliche Mißbrauch zum Vorteil der Eltern ausgeschlossen wird und mit der Maßgabe, daß aufgrund dieser Hilfe die Durchführung der Maßnahme des Entfernens der Eltern und ihrer Kinder nicht verhindert wird » (B.7.7).

B.7.3. Aus den gleichen Gründen, wie sie hier in Erinnerung gerufen wurden, kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, sich für eine materielle Sozialhilfe entschieden zu haben.

B.8. Der fünfte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.9.1. Im sechsten Teil des ersten Klagegrunds behaupten die klagenden Parteien, insofern die im Klagegrund angeführten Vertragsbestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu betrachten seien, sei es offensichtlich, dass das angefochtene Gesetz, indem es eine einschränkende Regelung der Sozialhilfe für sich illegal aufhaltende Kinder oder für ihre Familie einführe, eine Diskriminierung zwischen diesen und den sich legal aufhaltenden Kindern oder ihre Familie schaffe, wobei es zwei unterschiedliche Vorstellungen von den Interessen des Kindes je nach der Legalität des Aufenthaltes in Belgien einführe.

B.9.2. Insofern der Klagegrund mit der Beschwerde bezüglich der Norm zusammenhängt, dass die Kinder verpflichtet würden, sich in einem föderalen Aufnahmezentrum aufzuhalten, ohne dass die Anwesenheit der Eltern bei ihnen gewährleistet sei, kann er nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen und braucht er nicht geprüft zu werden.

B.9.3. Da sowohl Minderjährige, deren Eltern sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, als auch diejenigen, deren Eltern sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhalten, Anspruch auf Sozialhilfe haben, besteht diesbezüglich kein diskriminierender Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien.

Der Umstand, dass die Modalitäten der gewährten Sozialhilfe unterschiedlich sind, je nachdem, ob die Eltern sich rechtmäßig aufhalten oder nicht, ändert nichts an dieser Feststellung.

Es obliegt nämlich der Föederalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden, ein individuelles Aufnahmeprojekt zu erstellen, in dem eine den Bedürfnissen des Minderjährigen angepasste und für seine Entwicklung unerlässliche materielle Hilfe gewährleistet wird.

Die vorstehend beschriebenen Modalitäten sind nicht diskriminierend, da sie die in den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes aufgezählten Ziele mit der Zielsetzung, sich illegal aufhaltende Eltern nicht zum Verbleib auf dem Staatsgebiet zu veranlassen, in Einklang bringen sollen.

B.10.1. In einem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß der angefochtenen Bestimmung gegen Artikel 23 Absätze 2 und 3 der Verfassung, gegen die Artikel 11 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gegen die Artikel 27, 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und gegen die Artikel 16 und 17 der revidierten Sozialcharta an, wobei diese Vertragsbestimmungen im vorliegenden Fall in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung betrachtet werden.

Es wird bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung auf diskriminierende Weise die Sozialhilfe, so wie sie in Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 vorgesehen sei, einschränke oder zumindest einen flagranten Rückschritt in der Anwendung der obengenannten Bestimmungen zur Folge habe, indem sie die Entwicklung des Kindes in ihren nicht rein materiellen Aspekten, so wie sie sich aus dem Recht auf Bildung ergäben, außer Acht lasse.

B.10.2. Aus dem Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien geht hervor, dass mit dem Klagegrund, insofern er sich auf das Recht des Kindes auf Bildung beziehe, bemängelt werde, dass die angefochtene Bestimmung einen erheblichen Rückschritt im Recht der Kinder auf ein

Leben entsprechend der menschlichen Würde mit sich bringe, indem sie diese zwingt, sich von ihren Eltern zu trennen. Da dieser Klagegrund nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung als derjenigen führen kann, die sich aus B.6 ergibt, braucht er nicht geprüft zu werden.

B.11.1. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und gegen Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ab, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Es wird angeführt, die angefochtene Bestimmung schaffe einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen einerseits den darin genannten Kindern und andererseits den Kindern, die Sozialhilfe beanspruchen könnten und sich ohne ihre Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhielten, oder den sich rechtmäßig aufhaltenden Kindern, die Sozialhilfe aus einem anderen Grund als demjenigen beanspruchen könnten, der darin bestehe, dass ihre Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht mehr nachkämen oder nicht mehr dazu imstande seien.

B.11.2. Kinder, die sich ohne ihre Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, unterliegen den Maßnahmen, die in Artikel 479 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 über die Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer und im königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 « zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - 'Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer' - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 » vorgesehen sind.

Der Umstand, dass unterschiedliche Maßnahmen für Minderjährige in illegaler Situation vorgesehen sind, je nachdem, ob sie von ihren Eltern begleitet sind oder nicht, ist an sich nicht diskriminierend. Es kann nämlich vernünftig gerechtfertigt sein, dass Minderjährige, die den Vorteil haben, ihre Eltern bei sich zu haben, Gegenstand anderer Hilfsmaßnahmen sind als derjenigen für Minderjährige, über die niemand die elterliche Aufsicht ausübt.

B.11.3. Dieser Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.11.4. In Bezug auf den angeprangerten Behandlungsunterschied zwischen Minderjährigen, die sich illegal aufhalten und die dem angefochtenen Gesetz unterliegen, und

denjenigen, die sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhalten, ist der Klagegrund aus den gleichen Gründen, wie sie in B.9.3 angeführt wurden, unbegründet.

In Bezug auf die Tragweite der Nichtigerklärung und die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung

B.12.1. Aus B.7 bis B.11 geht hervor, dass Artikel 57 § 2 letzter Absatz des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gegen keine der in der Klage angeführten Bestimmungen verstößt, insofern er besagt, dass «die Sozialhilfe auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt [ist] und [...] ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt [wird] ».

B.12.2. Aus B.6 ergibt sich, dass diese Bestimmung gegen Artikel 22 der Verfassung sowie gegen die Vertragsbestimmungen mit analoger Tragweite verstößt, jedoch nur, insofern sie nicht selbst garantiert, dass die Eltern ebenfalls in dem Zentrum, in dem ihr Kind die materielle Hilfe erhält, aufgenommen werden können.

B.12.3. Damit der Gesetzgeber die Zeit hat, die Bestimmung mit Artikel 22 der Verfassung und mit den Vertragsbestimmungen mit analoger Tragweite in Einklang zu bringen, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ihre Folgen aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt unter Berücksichtigung der in B.12.1 und B.12.2 enthaltenen Ausführungen den letzten Absatz von Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Inkrafttreten einer neuen Bestimmung, spätestens jedoch bis zum 31. März 2006 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2005, durch den Vorsitzenden M. Melchior, in Vertretung des Richters P. Martens, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior